



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Alten- und Pflegeheim, Niedersachsen

Besuch vom 21. April 2022

Az.: 235I-NI/1/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Umgang mit der Corona-Pandemie	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit	3
II	Bettgitter	4
III	Ernährung.....	4
IV	Fehlende Pflegeziele	4
V	Personal	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 21. April 2022 eine Alten- und Pflegeeinrichtung in Niedersachsen. Die Einrichtung verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 115 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 75 Bewohnerinnen und Bewohnern belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an. Sie traf am Besuchstag um 10:30 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation der Pflegedienstleitung den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Einrichtung.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnern und Bewohnerinnen und Mitarbeitenden. Die Einrichtungsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Alle Bewohnerinnen und Bewohner hatten in der Corona-Pandemie frühzeitig die Möglichkeit, sich impfen zu lassen, was von der überwiegenden Mehrheit wahrgenommen wurde. Zudem ist die hohe Impfquote bei den Mitarbeitenden der Einrichtung positiv hervorzuheben.

Die Einrichtung verfügt über ein barrierefreies Außengelände, zusätzlich gibt es ein gesondertes Areal für Bewohnerinnen und Bewohner des Demenzbereiches.

Die Einrichtung liegt in einem Wohngebiet, sodass eine enge soziale nachbarschaftliche Anbindung vorhanden ist und beobachtet werden konnte.

C Umgang mit der Corona-Pandemie

Es gab einen Corona-Ausbruch, bei dem 11 Bewohnerinnen und Bewohner erkrankten, ein Krankenhausaufenthalt war in keinem Fall nötig.

Besuchsmöglichkeiten wurden in der Anfangszeit der Corona-Pandemie ausgesetzt. Später wurden Besuche in Besuchsräumen durchgeführt, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner mit Plexiglasscheiben von dem Besuch getrennt waren. Diese Besuche waren auf einen Zeitraum von 20 Minuten begrenzt. Die Nutzung von Videotelefonie um soziale Kontakte nach außen zu fördern und zu erhalten, war den Bewohnerinnen und Bewohnern zu keiner Zeit möglich. Die Nationale Stelle vertritt die Meinung, dass besonders für Menschen in Alten- und Pflegeeinrichtungen in Zeiten des Lockdowns die Videotelefonie eine Möglichkeit der Teilhabe am sozialen Leben in der Familie und der Gesellschaft sein kann.

Zum Zeitpunkt des Besuches gilt die Regelung, dass Neuaufnahmen in die Einrichtung geimpft sein müssen. Neuaufnahmen aus einem Krankenhaus erfolgten zum Zeitpunkt unseres Besuches zusätzlich mit negativem PCR-Test. Neuaufgenommene Bewohnerinnen und Bewohner werden fünf Tage isoliert, ist der nach dieser Zeit durchgeführte Schnelltest negativ, wird die Isolation aufgehoben.

Seit Beginn der Corona-Pandemie ist die Eingangstür der Einrichtung von außen verschlossen. Um das Gebäude betreten zu können, muss eine Klingel betätigt werden, daraufhin wird die Tür durch Mitarbeitende geöffnet und die Daten der Besuchenden werden erfasst. Von innen ist ein Verlassen des Gebäudes jederzeit möglich.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit

Während des Rundgangs wurde wahrgenommen, dass keine Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie externer Beratungs- und Beschwerdestellen aushingen.

Um Bewohnerinnen und Bewohner effektiv vor Verletzungen ihrer Rechte zu schützen, müssen sie, ihre Angehörigen sowie ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter die Möglichkeit haben, sich auch bei externen Stellen über ihre Rechte und sie betreffende Belange des Heimbetriebs informieren und gegebenenfalls Beschwerden abgeben zu können.

Es wird empfohlen, die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde und externer Beratungs- und Beschwerdestellen bekannt zu geben. Die Kontaktdaten sollen jeder Bewohnerin und jedem Bewohner barrierefrei zur Verfügung stehen.

Es wird ebenfalls angeregt, einen Beschwerdebrieffkasten gut lesbar zu beschriften und an einer zentralen Stelle aufzuhängen.

II Bettgitter

In der Einrichtung gibt es nur einen Bewohner, bei dem eine freiheitsentziehende Maßnahme gerichtlich angeordnet wurde und zwei Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen auf eigenen Wunsch Bettgitter verwendet werden. Trotzdem sind an allen Betten der Einrichtung zweiteilige Bettgitter angebracht.

Das Anbringen und Hochziehen von Bettgittern stellt eine freiheitsentziehende Maßnahme dar. Insbesondere in Situationen der Personalknappheit kann das Vorhandensein und der leichte Zugriff auf die Bettgitter die Schwelle der Mitarbeitenden senken, diese einzusetzen. Darüber hinaus kann die sichtbare Präsenz der Bettgitter bei den Bewohnerinnen und Bewohnern Verunsicherungen und Ängste auslösen.

Es wird empfohlen, die nicht benötigten Bettgitter an den Betten zu entfernen.

III Ernährung

Aus Einzelgesprächen wurde ersichtlich, dass die Verpflegung Mängel in Qualität und Quantität aufweist. Das Essen werde aus einer Großküche in Hildesheim gebracht. So sei das Essen häufig kalt, die Kartoffeln hart oder das Essen verkocht. Es werde wenig frische Kost angeboten.

Einseitigkeit der Nahrung und zu geringe Nahrungsmengen können zu Mangelercheinungen führen und die Gesundheit gefährden. Pflegeeinrichtungen sind dazu verpflichtet, ihre Leistungen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse zu erbringen. Dies schließt auch eine regelgerechte Ernährung unter Beachtung des Expertenstandards „Ernährungsmanagement zur Sicherung und Förderung der oralen Ernährung in der Pflege“¹ und des „DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in stationären Senioreneinrichtungen“² ein.

Es wird empfohlen, die Speisepläne unter Beachtung ernährungsphysiologischer Richtwerte zu überprüfen und für alle Bewohnerinnen und Bewohner eine bedarfsgerechte Verpflegung sicherzustellen.

IV Fehlende Pflegeziele

Bei den überprüften Pflegedokumentationen wurde festgestellt, dass Pflegeziele nicht formuliert waren. Diese sind wichtig, um eine auf die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtete aktivierende Pflege durchzuführen. Damit kann die Autonomie der Bewohnerinnen und Bewohner unterstützt und Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der Möglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt bzw. reaktiviert werden.

Eine autonomiefördernde Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner soll in Zielen formuliert und bei der täglichen Pflege angestrebt werden.

¹ Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) (2017) Expertenstandard Ernährungsmanagement zur Sicherung und Förderung der oralen Ernährung in der Pflege, 1. Aktualisierung 2017. Schriftenreihe des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege. Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP), Osnabrück 1

² <https://www.seniorenverpflegung.nrw/senioren-dgequalitätsstandards>

V Personal

a Personalsituation

In Gesprächen mit Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass die Personalsituation verbesserungswürdig sei. Beispielsweise sei der Nachtdienst mit einer Fachkraft und einer Hilfskraft für 75 Bewohnerinnen und Bewohner auf drei Etagen besetzt. Dies führe dazu, dass man insbesondere nachts oftmals sehr lange warten müsse bis eine Pflegekraft auf die Klingel reagiert. Dies sei vorrangig im Hinblick auf nächtliche Toilettengänge eine schwierige Situation für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Es wird um Stellungnahme gebeten, ob eine Personalsituation besteht, die einerseits eine fachgerechte Pflege und Betreuung sicherstellt und andererseits eine zu hohe Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden verhindert.

b Pflegefachkraft mit Zusatzqualifikation für Gerontopsychiatrie

Die Einrichtung verfügt über einen separaten Wohnbereich für Personen mit demenziellen Veränderungen. Eine für diese Bewohnerinnen und Bewohner einschlägig qualifizierte Pflegefachkraft steht in der Einrichtung nicht zur Verfügung.

Um sowohl der Schutzbedürftigkeit dieser Bewohnergruppe als auch der Wahrung ihrer Rechte gerecht zu werden, erscheint es sinnvoll, die Pflege und Betreuung an ihren besonderen Anforderungen und Bedürfnissen auszurichten und professionell umzusetzen. Dies erfordert diesbezüglich erweitertes Wissen und Können.

Aus Präventionsgründen sollen solche Einrichtungen daher über Pflegefachkräfte mit der Zusatzqualifikation für Gerontopsychiatrie verfügen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 22.06.2022